

Herzlich Willkommen zum Seminar Vorstand – und jetzt?

Das Seminar für alle neuen Vorstände und die, die es werden wollen

Christoph Sperl Netxp GmbH



Der Verein im BGB

Vereine haben in Deutschland einen hohen Stellenwert. Nicht umsonst wird im Ausland die deutsche Vereinstätigkeit scherzvoll so beschrieben:

„Treffen sich drei Deutsche, so gründen sie einen Verein“

Aus diesem Grund ist in Deutschland das Vereinsleben gesetzlich verankert. Wir finden die Regelungen im BGB. §21-§79

In diesem 59 Paragraphen ist „Der Verein“ als Bürgerliche Gesellschaft genau beschrieben, alle Rechten und Pflichten werden hier behandelt.

Der Begriff Vorstand

Im §26 BGB ist dieser geregelt:

Der Verein muss einen Vorstand haben. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Der Umfang der Vertretungsmacht kann durch die Satzung mit Wirkung gegen Dritte beschränkt werden.

Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, so wird der Verein durch die Mehrheit der Vorstandsmitglieder vertreten. Ist eine Willenserklärung gegenüber einem Verein abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Mitglied des Vorstands.

Nicht eingetragener Verein

- Mindestes 2 Personen
- Nicht rechtsfähig
- Alle Mitglieder haften
(Privatvermögen)

Eingetragener Verein (e.V.)

- Mindestens 7 Personen bei
Eintragung, später 3
- Rechtsfähige Körperschaft
- Der Verein haftet mit dem
Vereinsvermögen

Freigestellter Verein

Satzungszweck ist gemeinnützig nach §52A0 Nr. 2
Diese Vereine genießen einen großen steuerlichen Vorteil

Gemeinnützigkeit und Freistellung

- Gemeinnützige Körperschaften (z. B. Vereine) dienen dem Allgemeinwohl und erhalten dafür steuerliche Vorteile
- Vereine, die folgende Zwecke verfolgen, können Gemeinnützigkeit beantragen:
 - Förderung von Wissenschaft und Forschung
 - Förderung von Bildung und Erziehung
 - Förderung von Kunst, Kultur und Sport
 - Katastrophenhilfe und Humanitäre Hilfe
 - [Alle Zwecke des §52 AO \(Abs. 2\) Nr. 1-25](#)
- Die Gemeinnützigkeit muss in regelmäßigen Abständen überprüft werden (Normalfall 3 Jahre bei der Steuererklärung)
- Ist ein Verein gemeinnützig, erhält er vom Finanzamt einen „Freistellungsbescheid“

Die Satzung

- Die Satzung ist die “Verfassung“ für den Verein
- Die Satzung sollte mindestens Bestimmungen enthalten:
 - über den Eintritt und Austritt der Mitglieder,
 - darüber, ob und welche Beiträge von den Mitgliedern zu leisten sind,
 - über die Bildung des Vorstands,
 - über die Voraussetzungen, unter denen die Mitgliederversammlung zu berufen ist, über die Form der Berufung und über die Beurkundung der Beschlüsse.
- Grundsätzlich gilt im Verein, je besser die Satzung, je klarer die Regeln – desto weniger Konfliktpotential
- Der Vorstand haftet für die gesetzliche Konformität der Satzung

§1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- Vereinsname
- Der Sitz des Vereins
- Die Eintragung in das Vereinsregister
- Regelungen zum Geschäftsjahr

§2 Vereinszweck

- Bei freigestellten Vereinen, muss der Zweck §52(AO) Abs. 2, Nr. 1-25 entsprechen:
- Bei nicht gemeinnützigen Vereinen, darf der Vereinszweck geltendes Recht nicht brechen
- Es ist auch möglich mehrere Vereinszwecke anzugeben

§3 Selbstlosigkeit (freigestellter Verein)

- Der Verein verfolgt keine (in erster Linie) eigenwirtschaftlichen Zwecke
- Geldmittel des Vereins dürfen überwiegend nur für den satzungsmäßigen Zweck ausgegeben werden
- Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei der Vereinsauflösung keine Vermögensanteile erhalten
- Es dürfen keine Personen unverhältnismäßig hohe Vergütung erhalten

§4 Mitglieder

- Wer kann einen Mitgliedsantrag stellen. Bei gemeinnützigen Vereinen, jede natürliche Person
- Wer darf über die Mitgliedschaft entscheiden (der Vorstand?)
- Wie endet die Mitgliedschaft: Kündigungsfrist, Form
- Ausschluss eines Mitglieds: Gründe, Frist

§5 Beiträge

- Auflistung der Beiträge
- Besser: Inkraftsetzung einer Beitragsordnung

Da bei Satzungsänderungen Mitgliederversammlungen einzuberufen sind und eine Satzungsänderung auch Notarkosten verursacht, sollte in der Satzung auf eine Beitragsordnung verwiesen werden, die der Vorstand in Höhe und Form bestimmt.

§6 Definition-Organe des Vereins

- der Vorstand
- die Vorstandschaft
- der Vereinsausschuss
- die Mitgliederversammlung

§7 Der Vorstand

- Die klassische Vorstandschaft
 - 1. Vorsitzender mit Vertreter(n)
 - Schriftführer
 - Schatzmeister
 - Beisitzer, etc.
- Die moderne Vorstandschaft (Resortprinzip)- Gleichberechtigte in Ihrem Resort einzelvertretungsberechtigt, voll verantwortlich und zuständig z. B.
 - Vorstand Finanzen (mit Vertreter)
 - Vorstand Organisation (mit Vertreter)
 - Vorstand Spielbetrieb (mit Vertreter)
- In diesem Bereich wird auch die Vergütung der Vorstandsämter geregelt

§8 Die Mitgliederversammlung

- Frequenz der Einberufung (normalerweise 1 x jährlich)
- Bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen muss der Grund angegeben werden
- Regeln der Einberufung (turnusmäßig oder außerordentlich)
 - Form (schriftlich, elektronisch, gemischt...)
 - Ladungsfrist (beginnt mit dem Tag nach der Versendung)
 - Wahl und Mitglieder des Wahlleiters
 - Art, Form der Wahl (Handzeichen oder schriftlich; Einzelperson oder Blockwahl)

§9 Regelung zur Satzungsänderung

- Ladungsfrist zur Satzungsänderung
- Festlegen, wer Änderungsanträge (Mehrheitsverhältnis) stellen darf
- Mehrheitsverhältnis zur Satzungsänderung
- Regelung bei Nichterreichen einer beschlussfähigen Versammlung

Weitere Paragraphen

- §10 – Beurkundung von Beschlüssen bei Änderung des Vorstands
- §11 – Datenschutz: Inkraftsetzung einer Datenschutzordnung
- §12 – Auflösung des Vereins und Verwendung des restlichen Vereinsvermögens. Bei gemeinnützigen Vereinen MUSS das Restvermögen wieder an gemeinnützige Organisationen fließen

Die praktische Vorstandsarbeit

- Abhalten von Vorstandssitzungen oder Vereinsausschusssitzungen
- Abhalten der Mitgliederversammlung
- Führen des Rechenschaftsberichts
- Beauftragen von Erfüllungsgehilfen
- Haftung

Die Vorstandsschaftssitzung

- **Vor der Vorstandsschaftssitzung**
 - Einladung mit Tagesordnung versenden (Mail)
 - Genügend Vorlaufzeit
 - Definierte Tagesordnung
 - Definierte Möglichkeit der Kontaktaufnahme, um Absagen zu erfassen
- **Während und nach der Vorstandssitzung**
 - Verlesen des Protokolls der letzten Sitzung mit Erfassung des Bearbeitungsstands
 - Abarbeiten der aktuellen TOP Punkte mit Festlegen der Zuständigkeit und Erledigungstermin
 - Erstellen des Besprechungsprotokolls
 - Festlegen eines neuen Termins und Versand des Protokolls

Die Mitgliederversammlung

In den meisten Vereinen findet die **Mitgliederversammlung** einmal im Jahr statt. Wenn ein für den Verein wesentlicher Grund vorliegt oder ein in der Satzung festgelegter bestimmter Fall zutrifft (§ 36 BGB), ist dagegen eine außerordentliche **Mitgliederversammlung** einzuberufen.

Es gibt keine gesetzlich festgelegte Länge für die Amtszeit des Vereinsvorstands. Entsprechend sollte die Länge der Amtszeit in der **Satzung** festgehalten werden.

Es wird immer unterschieden zwischen ordentlichen (Turnus) oder außerordentlichen Mitgliederversammlungen (außerhalb Turnus), mit oder ohne Neuwahlen.

Satzungsänderungen sollten ebenfalls in der Satzung geregelt werden.

Einladung zur MV

- Die Form der Einladung entscheidet die Satzung. Es empfiehlt sich aber, bei anstehenden Satzungsänderungen, die elektronische Einladung via Mail mit aufzunehmen.
- Die Einladung sollte mindestens 10 Arbeitstage vor Beginn zugestellt worden sein. Grundsätzlich regelt aber die Satzung die Ladungsfrist.
- Die Tagesordnung bei Versammlungen ohne Wahlen muss zwingend den Rechenschaftsbericht, den Kassenbericht und evtl. deren Entlastung umfassen.
- Ob und mit welchen Mehrheitsverhältnissen eine Entlastung erteilt werden kann, regelt ebenfalls die Satzung

Neuwahlen bei der MV

- Bei Neuwahlen muss diese mit den zu wählenden Posten in die Einladung mitaufgenommen werden
- Die Neuwahlen finden immer im Anschluss an die Rechenschaftsberichte (evtl. Entlastung) statt
- Für die Zeit der Wahl ist ein Wahlvorstand zu wählen, dieser führt die Wahl durch
- Ob per Akklamation oder geheim (schriftlich) zu wählen ist, bestimmt die Satzung
- Die Wahl von Einzelpersonen, die Listen- oder Blockwahl wird ebenfalls in der Satzung geregelt
- Bei der Wahl zählt der Bewerber als gewählt, wenn er mindestens 50 % der gültigen Stimmen auf ihn entfallen (§32BGB)

Der Rechenschaftsbericht

Im Rechenschaftsbericht erläutert der Vorstand (vertreten durch den vorsitzenden Vorstand), was im Berichtszeitraum unternommen wurde, um den Vereinszweck zu verwirklichen

Der Rechenschaftsbericht **entscheidet** über die **Gemeinnützigkeit** des **Vereins**. Aus ihm muss zwingend hervorgehen, dass der Verein, mit dem **überwiegendem** Maße seiner **Aktivitäten**, seinem satzungsgemäßen **Zweck**, nachgeht.

Die Form des Berichtes ist hierbei nicht festgelegt. Er sollte aber mindestens umfassend berichten über:

Der Rechenschaftsbericht

- Mitgliederentwicklung: Zu- und Abgang von Mitgliedern, Erläuterungen zu auffälligen Entwicklungen, Ausschlussverfahren
- Durchgeführte Vereinsveranstaltungen
- Teilnahme an Aktivitäten anderer Vereine oder Verbände
- Stand laufender Projekte
- Struktur des Vereins
- Aktivitäten der Organe und Ausschüsse und deren Zuständigkeiten
- Sonstige Ereignisse, die für den Verein wichtig waren
- Finanzbericht (Schatzmeister)
- Bericht der Kassenprüfer

Die Entlastung des Vorstandes

- Mit der Entlastung wird der Vorstand von seiner Haftung, dem Verein gegenüber freigestellt
- Fehlt diese Regelung in der Satzung, kann auf den Vereinsbrauch verwiesen werden
- Für die Entlastung reicht das einfache Mehrheitsverhältnis (mehr als 50 %)
- Wenn die Entlastung verweigert wird, diese aber in der Satzung verlangt wird, kann die Entlastung auch durch ein Gerichtsurteil erfolgen.
- Die zu entlastenden Organe **DÜRFEN NICHT MITABSTIMMEN** eine Zuwiderhandlung kann dazu führen, dass die Versammlung bei Anfechtung rechtlich ungültig werden kann

Die Erfüllungsgehilfen

Wenn Fachpraxis fehlt, kann der Verein, vertreten durch den Vorstand, externe Erfüllungsgehilfen beauftragen. Es ist auch möglich, Unternehmen als Erfüllungsgehilfen zu beauftragen.

Dies kann z. B. sein:

- Steuerberater
- EDV Berater
- Spendencallcenter

Eine Haftung für die Erfüllungsgehilfen ist nach §31BGB geregelt, sie entspricht der des Vorstands

Haftung

Bei eingetragenen Vereinen haftet der Verein mit seinem Vereinsvermögen. Der Vorstand haftet durch grob fahrlässig begangener Pflichtverletzung. Dieses Haftungsrisiko kann durch spezielle Vereinshaftpflichtversicherungen minimiert werden. Hier noch einige Beispiele grob fahrlässiger Handlungen.

- Nicht gesetzeskonforme Satzung, die nach Kenntnisnahme nicht geändert wurde
- Mittelfehlverwendung des Vereins
- Untätigkeit

Übrigens: Unwissenheit schützt vor Strafe nicht!

Fragen
